

sakramentalen Gnade, ferner aber auch, weil Sie dann vollständig beruhigt sind für alle Fälle.“ Lucius würde wohl bei einer derartigen oder ähnlichen Bi sprache und unter Beihilfe des Beichtvaters recht andächtig gebeichtet und kommuniziert haben. Wenn er ein gottloser und verstockter Sünder wäre, hätte er vor der Operation überhaupt nicht die Sakramente empfangen. Auch hätte ich ihn nach Kräften überredet, die heilige Oelung frühzeitig zu empfangen und nicht erst, nachdem er bereits besinnungslos dalag. Vor der heiligen Oelung hätte ich ihn auch eindringlich ermahnt, noch einmal die heilige Kommunion zu empfangen, denn bei der heiligen Oelung konnte sein gefährlicher Zustand nicht mehr verheimlicht werden. Und jemand, der freiwillig die heilige Oelung empfängt, wird sich auch nicht gegen die heilige Wegzehrung sträuben.

Doch, wie bereits oben gesagt, eine derartige Vorbereitung ist nicht immer möglich, z. B. wenn Lucius in einem durchaus protestantischen Spítale läge, oder wenn seine Angehörigen dem Priester große Schwierigkeiten bereiteten. In solchen Fällen könnte das Bessere der Feind des Guten sein. Die christliche Klugheit muß dann entscheiden, was und was nicht zu erreichen ist. Ueberhaupt ist bei der Krankenfürsorge christliche Klugheit am meisten notwendig. Fehlt diese, so wird der Priester bittere Erfahrungen machen zu seinem und auch des Kranken Schaden.

Freiburg (Schweiz). Dr Brügger O. P., Univ.-Prof.

II. (Falsche Vaterschaftsangabe.) Frau X. hat sich nur zwiliter trauen lassen mit Herrn Y. Sie verläßt ihren Mann und beginnt ein anderes Verhältnis mit P. Sie kehrt auf einige Tage zu Y. zurück; verläßt ihn aber wieder. Nach einiger Zeit schenkt sie einem Kinde das Leben. Sie weiß ganz genau, daß P. der Vater des Kindes ist; trotzdem erklärt sie vor dem Standesbeamten und vor dem Amtsrichter, Y. sei dessen Vater. — Nach einiger Zeit, erschreckt durch den plötzlichen Tod ihrer Mutter, kommt sie zur Beicht. Was hat der Beichtvater ihr zu sagen? Soll er ihr das Versprechen abnehmen, dem Amtsrichter einzugestehen, daß sie ihn belogen hat und daß nicht Y., sondern P. der Vater des Kindes ist? Soll er ihr die Losprechung verweigern, wenn sie dieses Geständnis nicht ablegen will?

Da eine falsche Vaterschaftsangabe ziemlich oft vorkommt und in der Beichtpraxis keine geringen Schwierigkeiten bereitet, sollen hier die anzuwendenden Grundsätze näher beleuchtet werden.

Das erste, was der Beichtvater bei einem derartigen Falle immer tun muß, ist sich so weit als möglich zu vergewissern, ob wirklich falsche Vaterschaftsangabe vorliege. Dies ist freilich nicht immer leicht, sowohl moralisch wie physisch. Moralisch ist das nicht immer leicht; denn es genügt offenbar nicht, die an die betreffende Pönitentin gerichtete Frage: „Sind Sie wirklich sicher, wer der wirkliche Kindsvater ist?“ Hier gilt auch nicht schlechthin der sonst gültige Grundsatz: „Poenitenti credendum est tum pro se tum contra se loquenti.“ Denn hier kann sehr leicht ein unfreiwilliger Irrtum von Seite des Pönitenten kommen. Der Beichtvater muß also nähtere Fragen stellen, und das in

der richtigen Weise tun ist oft moralisch sehr schwer, da es sich um eine so heikle Sache handelt. Wenn die Pönitentin antwortet: „Ja, ich bin sicher, daß P. der Kindesvater ist“, könnte der Beichtvater erwidern: „Sie sehen selbst ein, von welch sehr großer Tragweite diese Ihre Aussage ist; wenn Sie z. B. dem weltlichen Richter dies sagten, würde er das nicht so einfach hinnehmen, sondern ohne Zweifel Sie nach den Beweisgründen Ihrer Aussage fragen, da Sie ja eingestandenerweise nicht bloß mit einem, sondern mit den beiden Männern geschlechtlichen Verkehr gepflegt haben. Was würden Sie dann dem Richter antworten?“ Nunmehr muß die Pönitentin ihre Beweisgründe darlegen und der Beichtvater kann urteilen, ob sie so stichhaltig sind, daß sie jeden vernünftigen Zweifel über die wahre Vaterschaft ausschließen. Meistens wird das nicht der Fall sein. Wir können hier nicht auf Einzelheiten eingehen. Nur sei kurz bemerkt, daß es noch kein absolut sicherer Beweis für die eingetretene Empfängnis ist, wenn nach der letzten Copula mit P. noch einmal die Menstruation eintrat, hingegen nach der Copula mit P. die Menstruation aufhörte. Denn auch nach geschehener Empfängnis kann die Menstruation noch einige Male wiederkehren, wie auch anderseits die Menstruation ausbleiben kann, ohne daß Empfängnis vorliegt. Da manche Beichtväter die Physiologie der Empfängnis nicht hinreichend kennen, tun diese gut, sich von der Pönitentin alle Gründe angeben zu lassen, die sie für die Vaterschaft des P. hat und dann den Fall — natürlich servato sigillo confessionis — mit einem tüchtigen und gewissenhaften Arzte zu besprechen. Die Pönitentin muß dann zwar für später zurückbestellt werden, könnte aber dennoch sofort absolviert werden, wenn sie ernstlich und glaubhaft verspricht, alle ihr erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Auf diese Weise gewinne der Beichtvater auch die genügende Zeit, in welcher er den vorliegenden schwierigen Fall sorgfältig überlegen und dann um so besser lösen kann.

So lange irgend ein vernünftiger Zweifel über den wahren Kindesvater besteht, gilt der schon seit Jahrhunderten bestehende und auch im neuen kirchlichen Gesetzbuch can. 1115 aufgenommene Rechtssatz: „Pater is est, quem justae nuptiae demonstrant nisi evidentibus argumentis contrarium probetur.“ Rechtlich würde also P. als Vater gelten, so lange die Vaterschaft des P. nicht mit evidenten Gründen bewiesen ist. Auch bereitet es keine Schwierigkeiten, daß die Frau X. mit dem Herrn Y. nur in Zivilehe und folglich nicht „in justis nuptiis“ lebt, denn diese justae nuptiae sind bloß erforderlich für die kirchliche Legitimität der Kinder; hingegen genügt die Zivilehe für die bürgerliche Legitimität und für die dem Vater erwachsenden bürgerlichen Folgen. Uebrigens ist das Kind der Frau X. auf alle Fälle kirchlich illegitim, gleichviel ob P. oder Y. der Kindesvater ist; denn es ist sicher nicht erzeugt in kirchlich gültiger Ehe, wenigstens wenn diese Zivilehe nach 1918 geschlossen wurde.

Findet der Beichtvater nach sorgfältiger Prüfung, daß ein Zweifel über die wahre Vaterschaft besteht, muß er die Pönitentin in geziemender

Weise aufklären. Er sage ihr z. B.: „Sie meinen zwar bestimmt, P. sei der Kindesvater; aber die menschliche Empfängnis ist noch in großes Dunkel gehüllt, so daß selbst die Aerzte und die gelehrtesten Physiologen manches gar nicht erklären können. Es besteht wirklich noch ein begründeter Zweifel, wer der Vater Ihres Kindes ist. Darum dürfen Sie annehmen, trotz Ihrer gegenteiligen Empfindung, daß Y. der Vater ist und somit auch alle gesetzlichen Vaterpflichten erfüllen muß. Sie haben also keine Ursache zu weiterer Unruhe; freilich müssen Sie gründliche Buße tun für Ihre schweren Sünden und künftig ein sittenreines Leben führen. Auch müssen Sie durchaus sorgen, daß Ihre Zivilehe kirchlich eingeseignet werde oder Sie müssen eventuell sich von Y. trennen. Sie wissen doch, daß es für Katholiken schwer sündhaft ist, in bloßer Zivilehe zu leben. Ich kann Ihnen die Absolution nicht erteilen, wenn Sie dies nicht ändern.“¹⁾

Man könnte einwenden, bei dieser Lösung käme P. zu glimpflich davon, wozu doch eigentlich keine genügende Ursache vorliege. Darauf ist zu erwidern, daß die gegebene Lösung eine rein rechtliche ist, welche durch die angeführten Gründe hinreichend bewiesen wird. Auch der weltliche Richter müßte, so lange die Vaterschaft des P. nicht evident bewiesen ist, dieselbe Lösung geben. So bestimmt z. B. das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch § 1591: „Ein Kind, das nach der Eingehung der Ehe geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beiwohnt hat. Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat.“ Ähnlich bestimmt das schweizerische Zivilgesetzbuch Art. 254: „Ist ein Kind wenigstens hundertachtzig Tage nach Abschluß der Ehe geboren, so vermag der Ehemann seine Klage (gegen die Ehelichkeit des Kindes) nur durch den Nachweis zu begründen, daß er unmöglich der Vater des Kindes sein könne.“ Ähnlich auch der Code Napoleon a. 313. Besonders scharf und auch in substantieller Übereinstimmung mit dem kirchlichen Recht bestimmt das Österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch § 158: „Wenn ein Mann behauptet, daß ein von seiner Gattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes geborenes Kind nicht das seinige sei, so muß er die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen drei Monaten nach erhaltenner Nachricht bestreiten und gegen den zur Verteidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Kuriator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich sei, können

¹⁾ Im vorliegenden Falle hat die Bönitentin sich bereits von Y. getrennt und lebt sie daher nicht in occasione proxima peccandi. Daher könnte ihr allenfalls sofort die Losprechung erteilt werden, wofern sie glaubhaft verspricht, alles in Ordnung zu bringen. Würde sie aber mit Y. noch im Konkubinat leben, könnte die Absolution nicht eher erteilt werden, als bis die occasio proxima peccandi beseitigt ist.

für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen." Daraus folgt, daß nach österreichischem Gesetze auch keine eidliche Vernehmung der Kindesmutter zulässig ist, da ihre Aussage nichts beweist.

Aus dem Gesagten geht wohl zur Genüge hervor, daß weder nach dem kirchlichen, noch nach dem bürgerlichen Rechte der Herr P. irgend welche Vaterpflichten zu erfüllen hat, ehe seine Vaterschaft stringent bewiesen ist. Im Gewissensbereich hat er diese Pflichten, wenn die Sache stringent bewiesen werden kann, auch wenn sie wegen zufälliger Ursachen, z. B. wegen falscher Zeugenaussagen, nicht bewiesen ist. Ja, es dürfte wohl angemessener sein, wenn P. eine entsprechende Beisteuer zu den Erziehungskosten des Kindes leistet, auch wenn seine Vaterschaft bloß sehr wahrscheinlich ist. Freilich lehren viele Probabilisten, P. sei in diesem Falle zu nichts verpflichtet, auch im Gewissensbereich; aber diese Lehre kann doch in einigen Fällen sehr gegen das natürliche Rechtsgefühl verstossen. Gesezt, P. ist ein reicher Wüstling, der seinen Reichtum und seine bürgerliche Stellung benutzt hat, um die Frau X. zwar nicht zu vergewaltigen, aber doch fast unwiderrstehlich zu verführen. Y. ist ein armer Mann, der kaum imstande ist, für das in Frage stehende Kind zu sorgen. Soll nun P., der viel wahrscheinlicher des Kindes Vater ist als Y., zu gar nichts verpflichtet sein; hingegen Y. die ganzen Lasten tragen? Das natürliche Rechtsgefühl sträubt sich gegen eine derartige Lösung. Daher soll der Beichtvater seinen ganzen Einfluß geltend machen, daß P. nicht so glimpflich für seine Unzuchtstat davonkommt und daß für die Erziehung des Kindes bestmöglich gesorgt werde.

Aber gesezt, die angestellten Nachforschungen haben zweifellos dargetan, daß P. der wirkliche Kindsvater ist. Was dann? Durch die wissenschaftlich falsche Aussage der Kindesmutter kann dem Y. ein großer und ungerechter Schaden erwachsen, wenn er z. B. für die Erziehung des unterschobenen Kindes aufkommen muß; auch kann anderen bereits vorhandenen Kindern ein bedeutender ungerechter Schaden entstehen, wenn ihr Erbteil durch das unterschobene Kind geschmälert wird. Zunächst hat also der Beichtvater zu erforschen, ob dem Y. bereits ein bedeutender Schaden zugefügt worden. Diesen Schaden müssen die ungerechten Schädiger, also die lügenhafte Kindesmutter und ihr Mischuldiger P., nach Kräften ersezten. Und zwar sind beide solidarisch zum Schadenersatz verpflichtet. Wenn also P. nicht ersezten kann oder will, so muß die Kindesmutter für den ganzen Schaden aufkommen und umgekehrt, wenn die Kindesmutter gar nicht oder nur teilweise ersezt, muß P. als Ersatzschuldner eintreten. Hat die Kindesmutter freies Frauengut (*bona paraphernalia*), so muß sie daraus den angerichteten Schaden gut machen. Sonst aber kann sie ihrer Schuldenpflicht nur genügen durch größere Sparsamkeit im eigenen Bedarf oder durch größere Erwerbsarbeit, wozu sie sonst nicht verpflichtet wäre. Die Ehefrau hat nämlich das strikte Recht auf einen standesmäßigen, eigenen Unterhalt und braucht nur die ihrem Stande entsprechenden Arbeiten zu verrichten.

Wenn nun die betreffende Frau bisher für ihren Unterhalt (Kleidung, Nahrung, Vergnügen, Reisen u. s. w.) z. B. jährlich 2000 Franken ausgegeben hat, künftig aber sich so einschränkt, daß sie nur 1500 Franken braucht, so kann sie 500 Franken jährlich als dem Ehemann geleisteten Schadenersatz rechnen. Ferner, wenn sie bisher 1000 Franken ausgegeben hat für Arbeitslöhne im Haushalt und künftig so viel selbst arbeitet, daß sie nur mehr 500 Franken zu diesem Zwecke braucht, so kann sie die übrigen 500 Franken als Schadenersatz annehmen, so daß sie durch Ersparnis und Mehrarbeit im Jahre zusammen 1000 Franken Schadenersatz leistet. — Wird nun auch noch P. herangezogen zur Beihilfe beim Schadensersatz — soweit das möglich ist —, so wäre eine vollständige Schadloshaltung des Y. wohl möglich. Indes in manchen Fällen ist weder die Kindesmutter noch der Kindesvater imstande, für alle Erziehungsosten aufzukommen. Dann sollen sie so viel leisten, als sie eben können. Für den Rest des Schadens genügt ihr aufrichtiger Wunsch, nach besten Kräften Ersatz zu leisten. Denn ad impossibile nemo tenetur.

Recht schwierig ist auch die Frage, wie der Schaden zu ersehen ist, der durch allenfallsige ungerechte Erbschaft des unterschobenen Kindes entstehen könnte. Bleibt nämlich die Sache geheim, so erhält das Kind später von Y. eine Erbschaft, zu der es nicht berechtigt ist. Indes kann der Beichtvater diese Frage jetzt nicht endgültig entscheiden, da die zukünftige Erbschaft noch so unsicher ist. Y. könnte ja sein Vermögen verlieren oder das Kind könnte vor dem Y. sterben. Daher soll der Pönitentin gesagt werden, sie müßte über diesen Punkt später noch einmal mit einem Beichtvater sprechen.

Es bleibt nun noch die Frage zu erörtern, ob die Pönitentin verpflichtet sei, dem Amtsrichter einzugehen, daß sie ihm falsche Angaben über den Kindesvater gemacht habe. Nur in dem Falle wäre sie dazu verpflichtet, wenn ihr dadurch kein bedeutender Nachteil entstehen würde und sie sonst den angerichteten Schaden gar nicht ersehen könnte. Denn es gilt allgemein der Rechtsatz: „Nemo tenetur se diffamare cum magno incommodo.“ Im vorliegenden Falle würde die Pönitentin durch die Richtigstellung ihrer falschen Aussage nicht bloß sich schwer diffamieren, sondern auch großen Schaden erleiden. Der Amtsrichter müßte strafrechtlich gegen sie vorgehen, die verwirkte Strafe würde eine erhebliche sein. Herr Y., über dem wahren Sachverhalt unterrichtet, würde wahrscheinlich nicht bloß gegen die schuldige Kindesmutter, sondern auch gegen das unschuldige Kind sehr hart sein. Alles dies sind wahrhaftig gravia incommoda. Deshalb darf der Beichtvater die Pönitentin gewiß nicht zwingen, unter Verweigerung der Absolution, ein offenes Geständnis vor dem Amtsrichter abzulegen; wohl aber muß er verlangen, daß sie den angerichteten Schaden nach Kräften wieder gut macht und ferner, daß ihre ungeordneten Eheverhältnisse geregelt werden. Wie dies letztere zu geschehen habe, gehört nicht mehr zu dem gegenwärtigen Referat.